Das Präsidium des Landgerichts

320 E – 50. 1/25 **Bielefeld, den 12.05.2025**

7. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung
für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2025

pp.

I.
Die Geschäftsverteilung wird mit Wirkung zum 26.05.2025 wie folgt geändert:

1.
Richterin am Landgericht **Dr. Jacob** wird der 5. Zivilkammer zugewiesen.

2.
Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Hartmann** scheidet aufgrund der Wiedereingliederung mit weiteren 0,12 seiner Arbeitskraft aus der 24. Strafkammer und insgesamt aus der 9. Zivilkammer aus und wird insofern der 8. Zivilkammer zugewiesen, der er dann mit 0,5 seiner Arbeitskraft angehört.

II.
Die Geschäftsverteilung wird mit Wirkung zum 01.06.2025 wie folgt geändert:

1.
Richterin am Landgericht **Dr. Niesten-Dietrich** scheidet aus der 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wird mit einem weiteren Arbeitskraftanteil vom 0,5 ihrer Arbeitskraft der 2. Zivilkammer zugewiesen, der sie dann mit ihrer vollen Arbeitskraft angehört.

2.
Richterin **Haller** scheidet aus der 5. Zivilkammer und 9. Strafkammer aus und wird der 24. Strafkammer mit 0,6 ihrer Arbeitskraft, der 17. Strafkammer

(Strafvollstreckungskammer) mit 0,15 ihrer Arbeitskraft und der 19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) mit 0,25 ihrer Arbeitskraft zugewiesen.

Richterin **Haller** bleibt gemäß § 21 e Abs. 4 GVG in dem Verfahren gegen Dyrman u.a. (9 KLs 1/25) sowohl für die in als auch außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen zuständig.

3.
Richter **Bröhenhorst** scheidet aus der 4. Zivilkammer mit 0,1 seiner Arbeitskraft aus und wird insofern der 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

4.
Richter am Landgericht **Grosbüsch** scheidet aus der 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) aus und wird insofern der 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen, der er dann mit 0,3 seiner Arbeitskraft angehört.

5.
Richter **am Orde** wird der 23. Zivilkammer zugewiesen.

III.
Die Geschäftsverteilung wird mit Wirkung zum 18.06.2025 wie folgt geändert:

Richterin am Landgericht **Nagel-Röben** scheidet mit 0,3 ihrer Arbeitskraft aus der 1. Strafkammer aus und wird mit 0,2 ihrer Arbeitskraft der 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) und mit 0,1 ihrer Arbeitskraft der 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) zugewiesen.

Petermann	Becker	Gabler
Kleine	Dr. Kummer	Dr. Misera
Müller	Nabel	Schröder

Dr. Trautwein Dr. Windmann